



Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel

Zahlen mit Daten – wie geht das?

Facebook, Google & Co. sind nicht umsonst. Wir zahlen diese Anbieter „mit unseren Daten“. Politisch ist dies eine Binsenweisheit. Interessanterweise stehen dazu bislang kaum Konzepte zur Verfügung (für erste Versuche s. Langhanke / Schmidt-Kessel, EuCML 2015, 218 sowie den Vorschlag einer EU-Richtlinie über digitale Inhalte). Warum?

Zunächst einmal fehlt das Bewusstsein für die mit dieser Kommerzialisierung einhergehende wesentliche Akzentverschiebung: Es geht nicht mehr allein um Persönlichkeitschutz, dem das Datenschutzrecht verpflichtet ist, sondern auch um die damit verbundenen Vermögenswerte und deren Verteilung.

Zum Zweiten leistet das Datenschutzrecht die rechtliche Behandlung dieser Vermögenswerte nur teilweise. Es begründet zwar – weitgehend – die Zuordnung zum Vermögen des Betroffenen. Mit seiner Einwilligung in die Datennutzung begründet er zudem auch eine Verwertungsbefugnis für den Datengläubiger, und diese Verwertungsbefugnis kann auch Teil eines Leistungsversprechens des Betroffenen (= Datenschuldner) an den Datengläubiger sein. Diesen letzten Schritt vermag das Datenschutzrecht aber nicht mehr selbst zu erklären.

Erforderlich ist daher die Entwicklung eines Datenschuldrechts (ähnlich dem Geldschuldrecht), die freilich vertiefte datenschutzrechtliche Kenntnisse erfordert (wann wird dieses Gebiet eigentlich in den Pflichtstoff der Ersten Juristischen Prüfung aufgenommen?). Dabei wird die Rechtsordnung etwa die Frage zu beantworten haben, wie sich Leistungsversprechen über die Befugnis zur Datennutzung konstruieren lassen, wenn doch die betreffenden Einwilligungen des Datenschuldners jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich sind. Auch die Anforderungen an die Qualität der geschuldeten Daten sind zu klären (s. Hoeren, MMR 2016, 8). Erst recht gilt das für das Leistungsstörungenrecht.

Die Konflikte um die Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung lassen freilich ein weiteres Feld erkennen: Die zur Durchführung von Verträgen erforderlichen Datennutzungen sind den Verantwortlichen – bereits jetzt nach dem BDSG und auch künftig nach Art. 6 I lit. b der Verordnung – auch ohne Einwilligung gestattet. Eine weite Auslegung dieser Bestimmung würde hier sowohl den privatrechtlichen Datenschutz insgesamt als auch die angemessene vertragliche Bewältigung der Zahlung mit Daten gefährden (s. Wendehorst / von Westphalen, BB 2016, 2179). Hierauf bedarf es eines besonderen rechtspolitischen wie dogmatischen Augenmerks. •

Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel ist Inhaber des Lehrstuhls für deutsches und europäisches Verbraucherrecht und Privatrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bayreuth